

Rosmarie Walther
Gässli 15
3152 Mamishaus

Peter Spycher
Graneggweg 24
3152 Mamishaus

Mamishaus, 25. Juni 2022

An die
Bau- und Verkehrsdirektion
des Kantons Bern
Rechtsamt
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Einschreiben

**Betrifft: unsere Beschwerde gegen den Gesamtbauentscheid der
Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg vom
3.März 2022 betreffend Erteilung der Baubewilligung für die
Aufrüstung des Mobilfunksenders von Swisscom-Sunrise-Salt auf
Parzelle 2600 Granegg in 3152 Mamishaus.**

eBau Nummer 66905/2021-6335

Ihre Verfahrens-Nummer RA Nr.110/2022/52

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Ihrer Verfügung vom 3. Juni 2022 geben Sie uns Gelegenheit zu
den Beschwerdeantworten der Gemeinde Schwarzenburg, dem Amt
für Gemeinden und Raumordnung AGR sowie der Swisscom

Schlussbemerkungen einzureichen.

Wir nehmen diese Gelegenheit wie folgt wahr:

Nach Rücksprache mit unseren funktechnischen Sachverständigen senden wir Ihnen folgende

Schlussbemerkungen

zu der Beschwerdeantwort der Swisscom vom 6.Mai 2022

Vorbemerkungen:

Die Ausführungen der Baugesuchstellerin in ihrer Einspracheantwort werden vollumfänglich bestritten, sofern diese von uns nachstehend nicht ausdrücklich anerkannt werden.

Die Einspracheantwort der Swisscom vom 6. Mai 2022 enthält jede Menge Antworten, bestehend aus Textkonserven zu Fragen, die wir gar nie gestellt haben oder die sich in diesem Projekt erst gar nicht stellen. Um das Verfahren nicht unnötig aufzublasen, behandeln wir nachstehend in unseren Schlussbemerkungen nur Fakten die mit unserer Beschwerde vom 3.März 2022 sowie mit der strittigen Anlage in einem direkten Zusammenhang stehen.

Klar festzuhalten ist, dass unsere Einsprache an die Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg vom 10.Oktober 2021 sowie unsere Replik vom 23.Dezember 2021 nach wie vor vollumfängliche Bestandteile dieser Beschwerde sind, da die Vorinstanz nicht gewillt war, diese zur Kenntnis zu nehmen geschweige denn rechtsgenügend zu behandeln. Ob aus Böswilligkeit oder fehlenden Fachkenntnissen in der Funktechnik ist nicht ersichtlich.

Zu Swisscom Kap.2, rechtliches Gehör

Entgegen den Behauptungen von Swisscom in Absatz 9 beantwortet die Vorinstanz keine einzige der vorgebrachten Rügen unserer Einsprache. Jeder Einsprachepunkt wird beantwortet mit: «Da die Baubehörden nicht über das Fachwissen verfügt, um die Datenblätter zu überprüfen, wurde das Baugesuch an das Amt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz zur Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachbericht liegt vor. Der Einsprachepunkt wird als öffentlich-rechtlich unbegründet beurteilt.»

Dazu ist in aller Deutlichkeit zu bemerken, dass der Fachbericht vom 20. Oktober mit keiner Silbe auf unsere Einsprache eintritt. Das war ja wohl gar nicht möglich, da die Einsprachefrist erst am 23. Oktober endete und unsere Einsprache mit 120 Unterschriften erst am 23.Oktober der Gemeindeverwaltung persönlich überbracht wurde.

FAZT: Niemand, hat unsere Rügen bearbeitet, geschweige denn rechtsgenügend beantwortet.

Von der Beschwerdeinstanz abzuklären wäre, ob unsere Einsprache überhaupt jemals in der Hochbau- und Raumplanungskommission besprochen worden ist, oder ob der Gesamtbauentscheid als Alleingang des temporär eingestellten Bausekretärs aus der Firma Kommunal Partner AG in Kirchlindach zu bewerten ist.

Dass unsere Rügen gegenüber den Vollzugsbehörden von Swisscom in Absatz 10 als unsachlich und unbelegt beurteilt werden, liegt in der Natur der Sache. Swisscom kann ja wohl kaum offiziell zugeben, dass die Vollzugsbehörden in Sachen Schutz vor Strahlung, Insbesondere vor adaptivem 5G, vollständig versagt haben.

Der von Swisscom in Absatz 11 angerufene Art.69 des VRPG Bern sagt

nichts darüber aus, wann ein Schriftwechsel als geschlossen zu betrachten ist und ab wann eine erste Replik nicht mehr entgegengenommen werden muss. Sowohl der menschliche wie der gerichtliche Anstand gegenüber den 120 Unterzeichnenden widerspricht einem solchen Gebahren. Versuchte doch die Swisscom mit ihrer 34 Seiten langen Einspracheantwort die Einsprechenden quasi zu «erschlagen»

Zu Swisscom Kap 4.1 Allgemeines

In unserer Einsprache und Replik an die Gemeinde Schwarzenburg haben wir einwandfrei nachgewiesen, dass weder Abnahmemessungen mit ihren zensurierten Messprotokollen noch das sogenannte Qualitätssicherungssystem, die Einhaltung des Strahlungsgrenzwertes garantieren.

Zu Swisscom Kap 4.2 Einhaltung der Anlage-Grenzwerte

Das als Beweismittel von Swisscom eingelegte Standortdatenblatt ist lediglich ein von einem Unterakkordanten namens «Axians» ausgefülltes Baugesuchsformular. Dass die darin aufgeführten technischen Angaben zu den Sendeantennen und die damit zusammenhängenden Berechnungen stimmig sind, sind reine Parteibehauptungen und noch lange kein Beweismittel dass die Strahlungsgrenzwerte nach Inbetriebnahme der Anlage eingehalten werden. Gerade bei den adaptiven 5G- Antennen im 3500MHz Band scheint ganz gewaltig gemogelt worden zu sein. Das heisst die Sendeleistungen wurden nur gerade so hoch eingesetzt, dass beim nächstliegenden OMEN (Graneggweg 53) der Anlage-Grenzwert mit 4.95V/m mit einer rein symbolischen Reserve von nur gerade 1% noch äusserst knapp eingehalten werden kann.

Der Fachbericht Immissionsschutz ist ebenfalls kein Beweismittel, da es dieser Fachstelle gemäss deren eigenen Angaben nicht erlaubt ist,

zu prüfen, ob mit den viel zu tief deklarierten Sendeleistungen eine adaptive 5G-Antenne überhaupt funktionsfähig ist.

Bei dieser Gelegenheit sei nochmals darauf hingewiesen, dass das absichtliche Falsch-Ausfüllen von Baugesuchsformularen, zwecks Erschleichens einer Baubewilligung, nach Art 50 Absatz 2 Baugesetz des Kantons Bern mit Bussen bis Fr. 40'000.- zu bestrafen und demnach als kriminellen Tatbestand zu bewerten ist.

Zu Swisscom Kap 4.3 zu den neuen Mobilfunkantennen im Besonderen.

Wie adaptive Antennen funktionieren und weshalb diese nur mit einem Nachtrag zur Vollzugsempfehlung des BAFU vom 23. Februar 2021 zum Laufen gebracht werden konnten, ist uns bestens bekannt und in unserer Einsprache an die Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg vom 10. Oktober 2021 und sehr ausführlich in unsere Replik vom 23. Dezember 2021 unter Kapitel E (zu den neuen Mobilfunkantennen) beschrieben. Ebenso in unserer Beschwerde vom 31. März 2022 unter Kap, C.

Weil angeblich bei 5G, zwischen den im Millisekunden-Takt im Kreissektor von 120°, sowohl horizontal wie vertikal herumrotierenden Signalisierungs- und Datenbeams (Strahlenkeulen) erhebliche Lücken und Pausen entstünden, müsse im Standortdatenblatt zur Berechnung der Strahlenbelastung nur ein Bruchteil der erforderlichen Sendeleistung eingesetzt werden. im Fall der projektierten Anlage Granegg nur das 0.2-Fache. Siehe Standortdatenblatt Zusatzblatt 2, Antennen 7-9 (Swisscom) und Antennen 28-31 (Sunrise)

Auch wenn der nicht-fachkundige Bundesrat diese abstruse

Behauptung am 17. Dezember 2021 in die NISV aufgenommen hat, (Anhang 1, Ziffer 63) wird diese dadurch nicht wahrer. Das mit dem Korrekturfaktor und dem 6Minuten-Mittelwert wird von den schweizerischen Schutzorganisationen als «Volksbetrug» kommuniziert und von deren Ingenieuren und Technikern auch entsprechend bewiesen. Bei den abgestrahlten Beams gibt es weder Pausen noch Lücken, sondern es entsteht eine hochgiftige, extrem stark gepulste Wolke.

Dazu, ob diese «Anpassung» der NISV überhaupt gesetzes- und verfassungskonform ist, wird sich das Bundesgericht in mehreren dort anstehenden Fällen noch zu äussern haben. (Normenkontrolle)

Zu Swisscom Kap 4.4 Zu den umhüllenden Antennendiagrammen

Diese Antennendiagramme waren weder in unserer Einsprache vom 10.10.21 noch in unserer Replik vom 23.12.21 noch in unserer Beschwerde vom 31.3.22 ein Thema.

Weil die auf Seiten 12 und 13 in der Beschwerdeantwort der Swisscom vom 6.Mai abgebildeten Antennendiagramme ohnehin nicht den in diesem Projekt vorgesehenen Antennentypen entsprechen, erübrigt sich jede weitere Diskussion.

Abgebildet sind die Vertikal- und Horizontaldiagramme des Typs AIR6488 von ERICSSON, im Standortdatenblatt, Zusatzblatt 2 steht jedoch für Swisscom der Typ 6313 und für Sunrise der Typ AAU 5831 von HUAWEI (China). Das ist nicht das Selbe. Wenn schon Antennendiagramme ins Spiel gebracht werden, sollte zumindest von Swisscom erwartet werden können, dass sie die richtigen Diagramme anführen.

Zu Swisscom Kap. 5, Zonenkonformität / Einordnung

Im Gegensatz zu den Behauptungen von Swisscom haben wir sowohl in unserer Einsprache vom 10.10.21, wie in unserer Replik vom

23.12.21, welche als Teil unserer Beschwerde gelten, sowie in unserer Beschwerde vom 31.3.22 ganz genau aufgelistet, welche Anforderungen punkto Netzausbaueingangsstellen an eine Standortbegründung geknüpft sind. Offensichtlich findet es das AGR nicht für notwendig diese minimalen Anforderungen zu befolgen.

Zur Einordnung liefert Swisscom auf Seite 12 je eine Zeichnung der heutigen Ansicht und der projektierten Ansicht, auf je einer halben Postkartengrösse oder im Massstab 1:340.

Um die notwendigen Details, vor allem diejenigen der Antennenkörper zu erkennen müssten die Zeichnungen jedoch mindestens im Massstab 1:100 erstellt werden.

Die alten Mono- und Dualbandantennen werden durch neue Multibandantennen mit Mindesthöhen von je 2m und wesentlich mehr Tiefe (seitlicher Ausladung) ersetzt. Das heisst, das Landschaftsbild wird dadurch mehr beeinträchtigt. Ebenso ist wegen dem erhöhten Winddruck ein wesentlich dickerer Mast vorgesehen. Zudem ist bei 5G-Antennen wegen der erhöhten Gehäuse-Dämpfung kein Farbanstrich möglich. Beweismittel: Datenblätter der Antennenhersteller. Von der Baugesuchstellerin beizubringen.

FAZIT gesamt zu Beschwerdeantwort der Swisscom vom 5.Mai 2022

Es besteht kein Grund, von unseren Ausführungen in unserer Einsprache vom 10.10.21, wie in unserer Replik vom 23.12.21, welche als Teil unserer Beschwerde gelten, sowie von unserer Beschwerde vom 31.3.22 abzuweichen.

Schlussbemerkungen

zu der Beschwerdeantwort der Bauverwaltung Schwarzenburg vom 27. April 2022 (als Vorinstanz)

Erneut weigert sich die Vorinstanz, nur eine einzige der vorgebrachten Rügen unserer Einsprache zu beantworten.

Im Gesamtbauentscheid vom 3.März wird jeder Einsprachepunkt lediglich beantwortet mit: «Da die Baubehörden nicht über das Fachwissen verfügt, um die Datenblätter zu überprüfen, wurde das Baugesuch an das Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz zur Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachbericht liegt vor. Der Einsprachepunkt wird als öffentlich-rechtlich unbegründet beurteilt.»

Dazu ist in aller Deutlichkeit zu bemerken, dass der Fachbericht vom 20. Oktober mit keiner Silbe auf unsere Einsprache eintritt. Das war ja wohl gar nicht möglich, da die Einsprachefrist erst am 23. Oktober endete und unsere Einsprache mit 120 Unterschriften erst am 23.Oktober der Gemeindeverwaltung persönlich überbracht wurde.

FAZIT: Niemand, hat unsere Rügen bearbeitet, geschweige denn rechtsgenügend beantwortet.

Beweisantrag:

Von der Beschwerdeinstanz abzuklären wäre, ob unsere Einsprache überhaupt jemals in der Hochbau- und Raumplanungskommission besprochen worden ist, oder ob der Gesamtbauentscheid als Alleingang des temporär eingestellten Bausekretärs aus der Firma Kommunal Partner AG in Kirchlindach zu bewerten ist.

Der Gesamtbauentscheid widerspricht so oder so den im Baugesetz des Kantons Bern festgelegten Regeln.

Nach Art.33a Baugesetz des Kantons Bern, hätte sich die Gemeindeverwaltung als ersten Schritt selber das nötige Fachwissen

beschaffen müssen. Erst wenn dies nicht möglich sein sollte dürfte die Gemeinde an ein regionales Bauinspektorat, an Fachleute anderer Gemeinden, oder an private Fachleute gelangen.

Die Vorinstanz hat indessen nicht den geringsten Versuch unternommen, sich nur einen Bruchteil des erforderlichen funktechnischen Fachwissens zu beschaffen und ist weder an funktechnische Fachleute anderer Gemeindeverwaltungen noch an Private gelangt. Die Bauverwaltung Schwarzenburg resp. die Hochbau- und Raumplanungskommission hat es nicht einmal für nötig befunden, die von 120 mündigen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern unterzeichnete, gut fundierte Sammeleinsprache an das Amt für Umwelt des Kantons Bern zur Stellungnahme weiterzuleiten. Der Amtsbericht der Fachstelle Immissionsschutz des Amtes für Umwelt wurde in völliger Unkenntnis der Sammeleinsprache verfasst und geht demzufolge auch mit keiner Silbe auf deren Rügen ein.

Stattdessen hat sich die Bauverwaltung resp. die Hochbau- und Raumplanungskommission angemasst, unsere Replik vom 23.Dezember 2021, angeblich wegen haltlosen Anschuldigungen gegen Behörden und Verfahrensbeteiligte nicht mehr entgegenzunehmen.

Dies nachdem die Gemeindeverwaltung resp. die Hochbaukommission im Gesamtbauentscheid gleich mehrmals erklärt, gar nicht über das nötige Fachwissen zur Beurteilung unserer Rügen zu verfügen.

Der von Swisscom angerufene Art.69 des VRPG Bern sagt nichts darüber aus, wann ein Schriftwechsel als geschlossen zu betrachten ist und ab wann eine erste Replik nicht mehr entgegengenommen

werden muss. Sowohl der menschliche wie der gerichtliche Anstand gegenüber den 120 Unterzeichnenden widerspricht einem solchen Gebahren. Versuchte doch die Swisscom mit ihrer 34 Seiten langen Einspracheantwort die Einsprechenden quasi zu «erschlagen»

Schlussbemerkungen

zu der Beschwerdeantwort des Amtes für Gemeinden und Raumordnung

Auch diese Amtsstelle weigert sich zu unserer Beschwerde eine Stellungnahme abzugeben.

Immerhin geht aus ihrer Beschwerdeantwort unter Kap.III hervor, dass sie am 18. Januar 2022 der Hochbau- und Raumplanungskommission Schwarzenburg nach Kenntnisnahme der Einsprachen, eine weitere Verfügung habe zukommen lassen. Dieses Dokument wurde uns indessen nie zugestellt. Wir bitten das Rechtsamt, uns diese Verfügung zukommen zu lassen. Ebenso alle weiteren Dokumente, bei welchen angenommen werden muss, dass diese uns vorenthalten wurden.

Schlussfolgerungen:

Wir halten an unseren Ausführungen in unserer nicht behandelten Einsprache vom 10.10.21, wie in unserer nicht entgegengenommenen Replik vom 23.12.21, welche als Teil unserer Beschwerde gelten, fest. Ebenso wenig besteht irgendein Grund von unserer Beschwerde vom 31.3.22 abzuweichen.

Somit erweisen sich unsere Rügen allesamt als hinreichend begründet und wir ersuchen Sie höflich unsere Beschwerde gutzuheissen.

Mit freundlichen Grüßen,

Rosmarie Walther

Peter Spycher